



Stromtarif EE 2026

Ersatz- und Ergänzungsenergie

gültig ab 01.01.2026 (Preisangaben ohne MWST)

Energielieferungen von Ersatzenergie für freie Kunden. Das Produkt Ersatzenergie kommt zur Anwendung, sofern bei Nutzung des EWS AG Netzes aus Gründen, die EWS AG nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Energieprodukt (Ersatz- Ergänzungsenergie)

EE 2026	Spot inkl. Zuschlag	(CHF/MWh)	Swissix(Stunde) inkl. Zuschlag
---------	---------------------	-----------	--------------------------------

Der Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG), Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sowie die Abgaben an die politische Gemeinde sind in den Preisen nicht enthalten. Die Preise sind kaufmännisch gerundet.

Netznutzungsprodukt

Das Netznutzungsprodukt ist aus dem jeweiligen Tarifblatt der verschiedenen Bezugsgruppen zu entnehmen.

Grundlagen und Anwendung

Das Energieprodukt Ersatz- und Ergänzungsenergie ist ausschliesslich in Kombination mit einem EWS AG Netznutzungsprodukt anwendbar. Die bezogene Energie darf nicht weiterveräussert werden, sondern ist allein für den Endverbrauch der Kunden bestimmt.

Die Preise kommen bei erforderlicher Lieferung von Ersatzenergie zur Anwendung.

Verrechnung

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Verrechnung des monatlichen Energiebezuges erfolgt anhand der Swissix-Preise inkl. Zuschlag.

Allgemeine Bestimmungen

Weitere Bestimmungen finden Sie in unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Diese sind auf der Homepage www.ewschmerikon.ch abrufbar oder in unserem Fachgeschäft erhältlich.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die EWS AG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Die Produktzuweisung erfolgt i.d.R. jährlich für je ein Kalenderjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres und wird, sofern vorhanden, anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt.